



AMTSGERICHT SCHWELM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 30.08.2024, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

das im Grundbuch von Ennepetal Blatt 11669 eingetragene
Teileigentumsgrundbuch

Grundbuchbezeichnung:

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 1030/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ennepetal, Flur 48, Flurstück 932, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 20, Lohernockenstraße 4, 567 qm verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Gewerberäumen im Erdgeschoss rechts und dem Kellerraum. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11668 bis 11678). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden: - an dem Stellplatz, grün gekennzeichnet im Lageplan.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein Ladenlokal im Erdgeschoss rechts mit einer Nutzfläche von ca. 65 qm. Dem Versteigerungsobjekt

ist ein Stellplatz als Sondernutzungsrecht zugewiesen. Eine Innenbesichtigung des Ladenlokals ist nicht erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 41.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 07.06.2024